

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 169

ausgegeben am 14. Juli 1995

Gesetz

vom 3. Mai 1995

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl.
1926 Nr. 4, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1017 Abs. 1

1) Eine natürliche Person, die ein Unternehmen ohne Beteiligung ei-
nes Kollektivgesellschafters oder Kommanditärs, jedoch mit oder ohne
stille Gesellschafter betreibt, darf nur ihren Familiennamen (bürgerlichen
Namen), mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef